

# BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 (2) BBodG und §111 LBO)

2.00 Gebäudehöhe (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut)

- für 1-gesch. Bebauung bergseitig 3,50m  
~~talseitig 6,00m~~
- für 2-gesch. Bebauung ca. 6 m  
~~für 1-gesch. Bebauung~~

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,50m über Straßenhöhe zulässig.

2.20 Dachform

- für 2-gesch. Bebauung Grad Neigung 20°-30°
- für 1-gesch. Bebauung Grad Neigung

SD. Flach, Shed u. Pultdach  
 Satteldach

2.30 Garagen (§ 69 LBO und GaVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,50 m einzuhalten.

2.40 Äußere Gestaltung: Deckung der Satteldächer dunkel gefärbt  
 Untergeschoß dunkel tönen und zurücksetzen.

2.50 Einfriedigung der Grundstücke: An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,00 m.

2.60

## NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 4 BBodG)

3.00